

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

130. Satzung der Universität Salzburg, Änderung Satzungsteil Ethikkommission

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

ETHIKKOMMISSION

Zusammensetzung

§ 143. (1) An der Universität Salzburg wird eine Ethikkommission eingerichtet. Sie besteht aus neun Mitgliedern (denen je ein Ersatzmitglied zugeordnet ist), wobei jede der sechs Fakultäten mit mindestens einem Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten ist. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass ethische, juristische, medizinische, psychologische, sozialwissenschaftliche und sportwissenschaftliche Kompetenzen abgedeckt sind. Eines der Mitglieder sollte, sofern möglich, zugleich Mitglied der Ethikkommission des Landes Salzburg sein.

(2) Das Rektorat bestellt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus den Vorschlägen der Dekan:innen. Die Funktionsperiode der Ethikkommission entspricht der des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist möglich. Kommt eine Neubestellung vor dem Ende der Amtszeit nicht zustande, üben die Mitglieder ihr Amt bis zu einer Neubestellung aus. Das Rektorat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder abberufen.

(3) Die Ethikkommission wählt aus ihren Reihen eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.

(4) Die Ethikkommission hat das Recht, für einzelne Tagesordnungspunkte, Sitzungen oder auch auf Dauer weitere Expertinn:en als Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beizuziehen. Der/die Datenschutzbeauftragte der Universität ist ständige Auskunftsperson der Ethikkommission.

(5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion in der Kommission bekannt werden, sowie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gleiches gilt für Auskunftspersonen.

(6) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in ihrer Funktion weisungsfrei.

Aufgaben

§ 144. (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Abs. 4) hat die Ethikkommission die Aufgabe, Gutachten über Forschungsvorhaben an bzw. mit Menschen zu erstellen, die von Angehörigen der Universität Salzburg oder an Einrichtungen der Universität durchgeführt werden,

- a) die die physische oder psychische Integrität der Teilnehmenden oder das Recht auf Privatsphäre, oder sonstige wichtige Rechte und Interessen der Teilnehmenden oder ihrer Angehörigen beeinträchtigen könnten, oder
 - b) wenn eine ethische Begutachtung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen von lit. a) von einem Fördergeber oder einem Publikationsorgan verlangt wird oder nach den jeweils anzuwendenden Standards einer guten Forschungspraxis ein vergleichbarer Bedarf gegeben ist.
- (2) In ihrem Gutachten hat die Ethikkommission zu beurteilen, ob die Durchführung des Forschungsvorhabens aus forschungsethischer Sicht unbedenklich ist, insbesondere ob der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Teilnehmenden angemessen gesichert sind. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Forschungsvorhaben an menschlichen Leichen anzuwenden.
- (3) Jedes Gutachten der Ethikkommission ist dem/der Leiter:in des Forschungsvorhabens, dem für die Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats sowie dem/der Leiter:in der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zu übermitteln.
- (4) Die Ethikkommission ist nicht zuständig, soweit die Prüfung kraft Gesetzes (insbesondere Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz sowie Kranken- und Kuranstaltengesetz) oder Satzung einer anderen Stelle, insbesondere der Ethikkommission des Landes Salzburg, zugewiesen ist.
- (5) Die Ethikkommission ist auch nicht zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Einleitung der Begutachtung

§ 145. (1) Es liegt in der Verantwortung der Leiterin bzw. des Leiters des Forschungsvorhabens, festzustellen, ob es sich bei diesem um ein Forschungsvorhaben iSd § 144 Abs. 1 handelt, das der Ethikkommission vorzulegen ist. Diese Prüfung ist anhand einer von der Ethikkommission erarbeiteten Checkliste durchzuführen.

(2) Bei Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen, Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten sowie im Rahmen von Lehrveranstaltungen obliegt die Prüfung gemäß Abs. 1 dem/der (Erst-)Betreuer:in bzw. dem/der Lehrveranstaltungsleiter:in (Grundsatz der Betreuer:innenverantwortung).

(3) Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 1 und 2, dass ein Forschungsvorhaben gemäß § 144 Abs. 1 vorliegt, ist vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Antrag an die Ethikkommission zu stellen. Die Antragstellung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(4) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Universitätsangehörigen tätig werden, die ein Forschungsvorhaben im Sinn des § 144 Abs. 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verantwortlich durchführen. In der Begründung des Antrags ist der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch die Ethikkommission darzulegen (z.B. Verlangen eines Fördergebers oder eines Publikationsorgans).

(5) Bei Forschungsvorhaben, die durch universitäre Mittel finanziert oder gefördert werden sollen, können das Rektorat bzw. die Leiter:innen der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission verlangen. Dies begründet einen Bedarf gemäß Abs. 4.

(6) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Dissertationen, Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten oder im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen, können nach Maßgabe von Abs. 2 die jeweiligen Betreuer:innen, Lehrveranstaltungsleiter:innen oder das studienrechtlich zuständige Organ die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission beantragen; im Fall von Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen auch die/der Forschende selbst. Der Antrag kann frühestens im Zuge der Vorbereitung der Disposition bzw. im Zuge der Genehmigung des Themas der Master-, Diplom- bzw. Bachelorarbeit gestellt werden und ist zu begründen.

Betreuer:innen solcher Forschungsarbeiten können forschungsethische Aspekte der von ihnen betreuten Arten von Studien in Form eines Rahmenantrages übergreifend von der Ethikkommission evaluieren lassen.

Erforderliche Unterlagen

§ 146. (1) Für die Antragstellung ist das von der Ethikkommission vorgesehene strukturierte Formular zu verwenden, in dem angeführt ist, welche Unterlagen konkret vorzulegen sind. Weitere Informationen über die Antragstellung sind auf der Homepage der Ethikkommission zu veröffentlichen.

(2) Für die Beurteilung gemäß § 144 Abs. 2 relevante Informationen, insbesondere Angaben zu Datenverarbeitungen einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten können auch durch die Vorlage eines Forschungsdatenmanagementplans erbracht werden, sofern dieser auf Grundlage einer Richtlinie des Rektorats erstellt wurde.

Vorgehen im Falle von negativen Gutachten

§ 147. (1) Kommt die Ethikkommission in ihren Beratungen zum Ergebnis, dass nach den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der ethischen Dimension des Forschungsvorhabens (§ 144 Abs. 2) ein negatives Gutachten abgeben werden müsste, so hat sie den/die Leiter:in des Forschungsvorhabens davon zu informieren und ihm/ihr zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben zu ändern oder den Antrag zurückzuziehen. Der/die Leiter:in des Forschungsvorhabens hat das Recht, von der Ethikkommission nach eigener Wahl mündlich und/oder schriftlich angehört zu werden. Im Falle eines solchen Verlangens darf ein negatives Gutachten nicht vor der Anhörung abgegeben werden.

(2) Können die von der Ethikkommission vorgebrachten Bedenken an der ethischen Vertretbarkeit des Forschungsvorhabens (§ 144 Abs. 2) nicht entkräftet werden, kann das Rektorat die Durchführung des Forschungsvorhabens in der vorgelegten Form untersagen. Dies ist schriftlich zu begründen und dem/der Leiter:in des Forschungsvorhabens und dem/der Leiter:in der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zu übermitteln.

Wiedervorlage und Unterbrechung

§ 148. (1) Die Ethikkommission muss mit einem bereits positiv begutachteten Forschungsvorhaben neuerlich befasst werden, wenn

a) bei der Durchführung vom Forschungsplan oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in

einer Weise abgewichen werden soll, die Auswirkungen auf die Beurteilung im Sinn des § 144 Abs. 2 haben kann oder

- b) unerwartet nachteilige Folgen für Teilnehmende im Sinn des § 144 Abs. 2 auftreten.
- (2) In solchen Fällen kann die Ethikkommission die Vorlage der für ihr neuerliches Gutachten nötigen Unterlagen verlangen.
- (3) Im Fall des Abs. 1 lit. b ist die Durchführung der Bedenken auslösenden Maßnahme oder gegebenenfalls des gesamten Forschungsvorhabens umgehend zu unterbrechen.

Geschäftsordnung

§ 149. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für die Tätigkeit der Ethikkommission entsprechend.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg